

# Satzung der Privilegierten Schützengesellschaft Neugersdorf e. V.

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 10. März 2016  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der  
Registriernummer VR9233

## § 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen " Privilegierte Schützengesellschaft Neugersdorf e.V."

(2) Er hat seinen Sitz in Ebersbach-Neugersdorf

## § 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports und die Traditionspflege.  
Wahrung und Pflege des Brauchtums der Schützen in freiheitlich -  
kameradschaftlichen Sinne als wertvoller Bestandteil kultureller regionaler Traditionen.

(2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- a) Durchführung von Wettkämpfen in traditionellen Disziplinen und des olympischen Sportschießens.
- b) Erhaltung und Ausbau der Schießsportanlage.
- c) Öffentliche Auftritte in Gestalt des traditionellen Schützenauszugs zum alljährlichen "Jacobimarktes" bekannt auch als "Gierschdorfer Schissn" .
- d) Pflege und Erhalt der freundschaftlichen Verbindung zu anderen Schützenvereinen der Region.
- e) Die Öffentlichkeit wird über unsere Internetadresse und regelmäßige Veröffentlichungen im Ortsblatt über Veranstaltungen und Trainingsmöglichkeiten informiert.
- f) Erhaltung und Ausbau der traditionellen Verbindungen zum Hause der Fürsten von und zu Liechtenstein

## §3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein kann jede® Bürger/in stellen, der/die das 18.

Lebensjahr vollendet hat und Deutsche® im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist.

(2) Der Mitgliedschaft im Verein geht eine zwölfmonatliche Anwartschaft voraus. Der Anwärter ist aufgenommen, dessen Antrag durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wird.

(3) Besonders verdienstvolle Mitglieder sowie in begründeten Fällen können juristische Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche/E-Mail Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Weitere Gründe sind Vergehen die im Zusammenhang mit dem Waffengesetz stehen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

(2) Jedes Mitglied hat nach Beendigung der Anwartschaft dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Uniform (Vereinskleidung) blau oder grau für öffentliche Auftritte auf eigene Kosten angeschafft wird.

(3) Mitglieder und Anwärter haben das Recht gleichberechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Die Schießanlage des Vereins bevorrechtigt Dritten zu benutzen. Mitglieder ohne waffenrechtliche Erlaubnis und Anwärter jedoch nur unter der Fachaufsicht von berechtigten Aufsichtspersonen.

(5) Mitglieder und Anwärter können an allen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die der Verein durchführt.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden (Kommandant) geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Wahl und Abwahl des Vorstandes

b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
- g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h) Beschlussfassung über neue Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden(Kommandant) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem Kommandanten als Vorsitzenden, dem Schatzmeister der gleichzeitig 1. Stellvertreter des Vorsitzenden ist und dem Vorstand für Traditionspflege, Vereinschronik und Öffentlichkeitsarbeit. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.

(2) In einer konstituierenden Sitzung wird ein erweiterter Vorstand von vier Vorständen aus den Kandidaten, mit den meisten Stimmen festgelegt.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

(4) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 9 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.



(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Ebersbach-Neugersdorf, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.

Neugersdorf, den